

Vereinsatzung

des gemeinnützigen Vereins



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Wir helfen Didu

Hilfeverein für wirtschaftliche und humanitäre Projekte in Äthiopien

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist in **71522 Backnang**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

Die gezielte Förderung, Begleitung und Betreuung von wirtschaftlichen, infrastrukturellen und humanitären Projekten in

Äthiopien, Provinz Illubabor, Distrikt Alle, Gemeinde Didu (Garba Dimma)

zur Sicherstellung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit der dort lebenden und tätigen Menschen unter Beachtung der ökologischen Gegebenheiten und Bedingungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere **durch unentgeltliche Bereitstellung von Hilfsmittel zum Aufbau von Agrarbetrieben, einer örtlichen Wasser- und Stromversorgung, Schaffung von Zufahrtswegen sowie der Information und Unterweisung der Menschen vor Ort.**

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch Erlöschen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Gesamtvorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Schriftführer sowie dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Mitwirkung bei der Festlegung von Projekten und Prioritäten

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese bilden dann den Gesamtvorstand des Vereins der bspw. zusätzlich aus Kassierer, Schriftführer und Beisitzer bestehen kann.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Äthiopienhilfe Karl-Heinz Böhm

Stiftung Menschen für Menschen

Briener Straße 46, 80333 München

Tel.: +49 / 89-38 39 79 – 0, Fax.: +49 / 89-38 39 79 – 70

Mail: info@menschenfuermenschen.org, Web: www.menschenfuermenschen.de

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gegründet: Backnang/Auenwald, 03.05.2012

1. Vorsitzender: Gerhard Reh

2. Vorsitzender: Matthias Spreng

Kassier: Markus Reh

Sachsenweiler Str. 10, D-71522 Backnang

Tel.: 07191-903300-0 ♦ Fax: 07191-903300-29 ♦ Mail: info@didu-ev.org ♦ Web: www.didu-ev.org

Vereinsregister: VR 829 AG Backnang ♦ Steuernummer: 51049/47950

Konto: 15 087 111 ♦ KSK Waiblingen (602 500 10) ♦ BIC: SOLANDES1WBN ♦ IBAN:DE56 602500100015087111